

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg i. Br., 4. März

1936

**Inhalt:** Katholische Grundsätze für den Religionsunterricht in unserer Zeit. — Neue Andachten, neue gottesdienstliche Formen und Feiern. — Ablässe für Teilnahme an den Trauermetten. — Heldengedenktag. — Feier des Josephsfestes. — Fastenopferwoche. — Besteuerung der Meßstipendien. — Lichtbilderarchiv. — Diasporapriesterhilfe. — Theateraufführungen durch Kirchengemeinden. — Umsatzsteuer bei Ordenschulen und Exerzitienhäusern. — Radumbad Oberschlema. — Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchenpfünden. — Priester-Exerzitien. — Ernennung von Prosynodalrichtern. — Verzicht. — Päpstliche Auszeichnung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Kammerer- und Definitoren-Wahl. — Pfründebesetzungen. — Verseetzungen. — Sterbfall.

(Ord. 22. 2. 1936 Nr. 2892.)

### Katholische Grundsätze für den Religionsunterricht in unserer Zeit.

Rundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz.

Aus dem brausenden Gewoge der Zeit klingt hell und vernehmbar die Stimme einer starken religiösen Sehnsucht. Es ist, als spürten die Menschen geradezu, daß das große Werk, das ihnen aufgegeben ist, ihre schwache Kraft übersteigt, daß es nur gelingen kann, wenn Gott der Herr auch unserer Zeit seinen Segen gibt. „Wenn der Herr das Haus nicht baut, dann arbeiten die Bauleute vergebens“ (Ps. 126, 1).

So ist die Kirche unmittelbar aufgerufen, ihre Segensmacht zum Neubau von Volk und Staat zum Einsatz zu bringen. Sie kann sich, will sie sich selber nicht untreu werden, dem Gottesruf der Zeit nicht entziehen.

Das aber heißt:

1. Licht und Leben des menschengewordenen Gottessohnes müssen auch heute im deutschen Volke wirksam werden.

Der Gottmensch kam in diese Welt, „um der Wahrheit Zeugnis zu geben“ (Joh. 18, 37). Er ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh. 14, 6). Diese Wahrheit und dieses Leben vertraute er seiner Kirche an; sie soll das Licht der göttlichen Wahrheit ungetrübt und ungebroschen durch die Jahrhunderte zu allen Völkern, auch zum deutschen Volke, tragen, „damit es das Leben habe, und es in Fülle habe“ (Joh. 10, 10). Der ewige Logos selbst lebt und wirkt in seiner Kirche, „er ist bei ihr alle Tage bis an das Ende der Welt“ (vgl. Matth. 28, 19f.). Sie ist sein mystischer Leib.

2. An der Verwirklichung dieser für unser Volk so entscheidenden Sendung der Kirche lebendigen und tätigen Anteil zu nehmen, ist der erhabene und beglückende Beruf des katholischen Religionslehrers.

Nicht als Privatperson erteilt er seinen Unterricht mit einer Autorität, die ihm Wissen, Persönlichkeit oder methodisches Geschick verleihen, sondern er kündigt seinen Schülern die Frohbotschaft Gottes als Beauftragter und Gesandter Jesu Christi. „Für Christus sprechen wir als seine Gesandte“ (2 Kor. 5, 20). „Somit kommt der Glaube aus der Verkündigung des Wortes Gottes; diese Verkündigung aber geschieht auf Befehl Christi“ (Röm. 10, 10). Zeichen und Ausdruck dieser inneren Verbundenheit des Religionslehrers mit dem in seiner Kirche fortlebenden Christus ist die „Sendung“ durch die Kirche, die „Missio canonica“, kraft derer der Religionslehrer wirklich aus der Autorität Christi und seiner Kirche sprechen darf.

In dieser Sendung gründet seine Würde, in ihr die Bürgschaft des Erfolges; sie bewahrt ihn vor dem verderblichen Irrtum und sichert seinen Mühen den Beistand der göttlichen Gnade; „denn euer Glaube soll sich nicht auf Menschenweisheit gründen, sondern auf Gottes Kraft“ (1 Kor. 2, 5; vgl. 1 Thess. 1, 5).

3. In dem lebendigen Bewußtsein dieser Sendung führt der katholische Religionslehrer die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ohne Abstrich und ohne Falsch zur ganzen von Christus der Welt geschenkten Wahrheit.

Diese Wahrheit ist dem Katholiken gegeben im Got-

testwort der Hl. Schrift des Alten und Neuen Bundes sowie in jener lebendigen Ueberlieferung, die von der Kirche unter dem Beistand des Hl. Geistes durch die Jahrhunderte hindurch getreu bewahrt wurde. Diese göttliche Wahrheit in ihrer unerschütterlichen Sicherheit und lebenspendenden Kraft ist der Inhalt des katholischen Religionsunterrichtes. Der Stoff und Lehrplan, wie er im Einvernehmen mit der staatlichen Behörde von der Kirche aufgestellt ist, umschreibt dem Religionslehrer das Lehrgut, das er in lebendigem Unterricht zu vermitteln hat. Je tiefer er vom Sinn seiner Sendung erfüllt ist, um so treuer und gewissenhafter wird er dieser Wegweisung folgen.

So ist es dem katholischen Religionslehrer selbstverständlich, daß auch heute auf das Alte Testament im Religionsunterricht nicht verzichtet werden kann. Alle von der Kirche anerkannten Bücher des Alten Bundes sind Gottes Wort, in allen ist das Wehen des einen, unteilbaren Hl. Geistes. Der Alte Bund hat in der Heilsgeschichte seine unentbehrliche Stelle; er ist die große Vorbereitung der Menschen auf das Zentralgeheimnis des Christentums, auf den kommenden Erlöser. „Zu wiederholten Malen und auf mannigfache Weise hat Gott einst in den Propheten zu den Vätern gesprochen; am Ende dieser Tage hat er in seinem Sohn zu uns gesprochen“ (Hebr. 1, 1 f.).

Ebenso selbstverständlich ist es dem Religionslehrer, daß er den ganzen Inhalt des von Christus der Welt geschenkten Wahrheitschatzes, der Dogmen wie der sittlichen Vorschriften, den ihm Anvertrauten schuldet. Es wäre verhängnisvoller Irrtum, wollte jemand glauben, diese Wahrheiten und Forderungen hätten in unseren Tagen an Geltung verloren. „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“ (Matth. 13, 31).

4. Je entscheidender und je schwieriger das Neubauwerk unserer Tage ist, um so sorgfamer wird der Religionslehrer die tragenden Grundwahrheiten des Christentums tief in die Herzen der Schüler einpflanzen. Sie müssen wahrhaft zu lebensgestaltenden Mächten werden:

Die Lehre von Gott, dem allmächtigen Schöpfer und Vater aller Menschen und aller Völker; von Jesus Christus, dem menschengewordenen Gottessohn, der in seinem kostbaren Blut die Menschheit von der Erbsünde und der persönlichen Schuld erlöst hat, in dem „allein Heil“ (Apg. 4, 12); vom Hl. Geist, ohne dessen wirksame Gnadenhilfe der Mensch seine Bestimmung nicht erreichen kann; von der heiligen Kirche, die von Christus bestellt ist, die

Wahrheit zu künden, die Gnaden zu spenden, die Völker zu führen; von dem umfassenden Anspruch Gottes auf den ganzen Menschen, auf all sein Tun und Lassen, auf das ganze Leben: das persönliche und das Gemeinschaftsleben, das private und das öffentliche; von dem überragenden Wert der übernatürlichen Güter: der Kindshaft Gottes, der Gnade, der Sakramente und des Gebetes; von dem harmonischen Einklang von Natur und Uebernatur.

Wenn diese gewaltigen Wahrheiten den Menschen tief innerlich ergreifen, wenn sie in alle Bereiche des Lebens ausstrahlen, dann wird die katholische Religion auch jene wichtige Aufgabe erfüllen, die ihr im Bereich der natürlichen Gegebenheiten gestellt ist: die Dinge dieser Welt aus ihrer Isolierung zu befreien, sie vor Vereinsseitigung zu bewahren, sie einzufügen in die große Ordnung, die der Geist des Schöpfers selbst allen Lebensgebieten vorgezeichnet hat und deren Zerstörung Fluch, deren Verwirklichung Segen für Einzelne und Völker bedeuten.

5. So trägt der katholische Religionsunterricht aus seinem innersten Wesen heraus dazu bei, daß der katholische Glaube sich als „wichtiger Faktor der Erhaltung des Volkstums“ erweist.

Mit freudiger Bereitschaft wird der Religionslehrer jenen Forderungen nachkommen, die in Artikel 21 des Reichskonkordates gestellt sind: „Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht“. Wesensechter katholischer Religionsunterricht kann gar nicht anders, als aus seinem ureigensten Geiste heraus zu freudigem Gehorsam gegen die rechtmäßige staatliche Autorität zu erziehen. Ihm ist das Wort des Hl. Paulus im Römerbrief unabänderliche Richtschnur: „Jedermann sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan; denn es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott stammt. Wo eine besteht, ist sie von Gott angeordnet“ (Röm. 13, 1). Er wird Liebe, Treue und Opferbereitschaft gegen Volk und Vaterland zu einer ebenso starken wie selbstverständlichen Haltung der jungen Christen machen; baut er sie doch auf das festeste Fundament, auf den Felsen des göttlichen Schöpferwillens.

6. Je positiver, je klarer der Religionsunterricht die katholische Wahrheit darlegt, je besser er sie begründet, um so sicherer werden ihr Licht und ihre Wärme die Nebel der Zeitirrtümer in Sinn und Herz der Kinder zerstreuen und überwinden.

Nur in Fällen wirklicher Notwendigkeit wird der Unterricht Einwendungen und Angriffen gegen das katholische Glaubensgut oder gegen das christliche Sittengesetz unmittelbar entgegentreten und bei aller Maßhaltung, die christliche Liebe gebietet, mit unzweideutiger Bestimmtheit Wahrheit und Irrtum scheiden. Immer bleibt es dabei Pflicht, alles, was an Wahrheitsgehalt in den Ideen der Zeit verborgen ist, freudig anzuerkennen und, von den Schlacken des Irrtums gereinigt, den Kindern darzubieten. Masse, Boden, Blut und Volk sind kostbare natürliche Werte, die Gott der Herr geschaffen und deren Pflege er uns deutschen Menschen anvertraut hat. Aber derselbe Gott hat darüber hinaus in seiner unendlichen Liebe uns die unbegreiflichen Schätze der Uebernatur zugedacht. Von ihnen gilt sein Wort in der Bergpredigt: „Suchet zuerst das Reich und die Gerechtigkeit Gottes, dann wird euch dies alles hinzugegeben werden“ (Matth. 6, 33).

Bei der Vermittlung dieser Werte wird sich der katholische Religionslehrer nicht irre machen lassen durch den Hinweis auf „Ergebnisse“ der Wissenschaft, die mit dem Glauben unvereinbar wären. Echte Ergebnisse ernster Wissenschaft können niemals katholischen Glaubenslehren widersprechen.

Je mehr der Religionslehrer seine Kirche und sein Volk liebt, umso lichtvoller und eindringlicher wird er die große Segensmission des Christentums für das deutsche Volk und seine Entwicklung herausstellen. Er wird das christlich-deutsche Brauchtum lebendig werden lassen und an eindrucksvollen Beispielen dartun, daß die Verbindung von Germanentum und Christentum, weit entfernt davon, die kraftvolle Eigenart deutschen Wesens zu brechen, sie gereinigt, vervollkommnet, geheiligt und damit erst zur Vollendung gebracht hat.

Der Religionslehrer wird mit seinen Schülern oft und gerne für unser Volk und seine Führung beten und zum häufigen und innigen Gebet für diese großen Anliegen auffordern.

7. Indem der Gottmensch selbst seiner Kirche das Glaubensgut zu treuen Händen anvertraute, hat er ihr die Verantwortung auferlegt, alles zu tun, damit der katholische Religionslehrer auch in unserer Zeit seiner großen und schwierigen Aufgabe gerecht zu werden vermöge.

Daher machen es sich die Bischöfe zur angelegentlichen Sorge, den Religionslehrern geeignete Hilfsmittel zur zeitgemäßen Gestaltung des Religionsunterrichtes an die Hand zu geben. Sie werden durch Besuche des Religionsunterrichtes, die sie selbst oder ihre Beauftragten

machen, dem Religionslehrer jede Förderung angeeignet lassen. Kirche und Religionslehrer erhalten so das beruhigende Bewußtsein, daß der Unterricht seine Sendung auch in unserer schweren Zeit erfüllt.

8. Für den Erfolg des Religionsunterrichtes ist die Persönlichkeit des Religionslehrers von entscheidender Bedeutung.

Er muß daher die katholische Glaubens- und Sittenlehre gründlich kennen und sich ständig durch geeignete Fortbildung instand setzen, den erhöhten Anforderungen unserer Zeit zu genügen. Er muß sich die gesicherten Ergebnisse der heute für Glauben und Sittenlehre besonders wichtigen weltlichen Wissenszweige aneignen. Er muß vor allem in seinem Leben ein ganzer Katholik sein. Denn mehr als von Lehre und Lehrgeschick wird die Frucht des Unterrichts von seinem Beispiel abhängen. Je lebendiger und unmittelbarer aus dem Religionslehrer der Geist echt katholischer Ueberzeugung spricht, je mehr er gelernt hat, sein Vertrauen auf Gott zu setzen, der das „Wollen und Vollbringen wirkt“ (Phil. 2, 13), je religiöser er selber ist, um so tiefer und nachhaltiger wird er in der Seele der Jugend echt religiöses Leben formen helfen.

Sollte ein Religionslehrer nach ehrlicher Selbstprüfung zu der Erkenntnis kommen, er könne zu diesen „Grundsätzen über den Religionsunterricht“ nicht stehen, so muß er selbst Manns genug sein, zu erklären, er vermöge die hohen Aufgaben, mit denen die Kirche ihn mit ihrer „Sendung“ betraut hat, nicht weiter zu erfüllen.

In aufrichtiger Dankbarkeit gedenken die Bischöfe der zahlreichen katholischen Lehrer und Lehrerinnen, die in vorbildlicher Treue auch heute allen Schwierigkeiten zum Trotz unverdrossen und unverzagt dem katholischen Religionsunterricht ihre beste Kraft widmen. Ihre Mitarbeit erfüllt die Bischöfe mit dem Trost und der Freude, in ihnen berufene Helfer zur Seite zu haben in der Erfüllung der ihnen von Christus dem Herrn auferlegten verantwortungsvollen Hirtenpflicht.

Mehr als alle Vorschriften und Anweisungen befähigen echte Liebe zur Jugend, zum deutschen Volk, zur katholischen Kirche, zu Christus, dem göttlichen Kinderfreund, zu der starken Haltung, die nicht nur der Pflicht genügt, sondern mit aufrichtiger Begeisterung mannhaft, ausdauernd und voll mutiger Zubeisicht die übertragene Sendung erfüllt. Solche Männer und Frauen stehen in der Reihe jener großen Wohltäter der Menschen und unseres Volkes, die still und unbemerkt, aber tapfer und zäh am Neubau der Fundamente der Zukunft schaffen. Was kann ihrem Herzen tiefere Befriedigung schenken als das sichere Bewußtsein, in schwerer Notzeit ihrem Gott, ihrer Kirche,

ihrem Volke in Treue gedient zu haben. In der Hand der Vorsehung sind diese Männer und Frauen erwählte Werkzeuge, die aus dem Gären und Brausen unserer Tage wahrhaftig Großes und Zukunftssträchtiges gestalten. Sie werden so lange Wegbereiter der Vorsehung bleiben, als ihnen die Worte der Schrift lebendig in der Seele leuchten: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet: unser Glaube“ (1. Joh. 5, 4).

\*

Für die Erzdiözese Freiburg:

‡ **Conrad,**  
Erzbischof.

(Ord. 23. 2. 1936 Nr. 1596).

### Neue Andachten, neue gottesdienstliche Formen und Feiern.

In letzter Zeit sind von verschiedenen Seiten — vielfach unter Verwendung von Sprechbüchern — neue Andachten und Texte für neuartige gottesdienstliche Formen und Feiern verbreitet worden (Kommunionandachten, Sakramentenerneuerung, kirchliche Jubiläums-, Weihe- und Bekenntnisfeiern, Feiern verschiedenster Art). Einzelne dieser Andachten und Feiern tragen nicht einmal den Vermerk über die Erteilung der kirchlichen Druckerlaubnis.

Wir wollen namentlich für außerordentliche kirchliche Feiern solch neuartigen Einleitungsformen von Andachten, insbesondere soweit sie einer größeren Aktivität des gläubigen Volkes hierbei Rechnung tragen, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Der hochwürdige Seelsorgsklerus möge aber bei Auswahl solcher Andachten mit aller Sorgfalt darauf achten, daß hierbei die liturgischen Grundgesetze insbesondere dem Sanctissimum gegenüber nicht verletzt werden, daß alles Theatralische vermieden werde, daß die Texte entsprechend populär gehalten sind, daß sie geoffenbarte Glaubenswahrheiten zum Gegenstand haben und nicht auf Inhalte, die der kirchlichen Ueberlieferung fremd sind, eingestellt sind.

Wir weisen überdies darauf hin, daß nach can. 1529, § 1 C. I. C. alle Gebete und Frömmigkeitsübungen, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, dem Ortsordinarius zur Prüfung vorgelegt werden müssen und dessen ausdrücklicher Genehmigung bedürfen, und wir verordnen, daß alle Andachten und Texte für gottesdienstliche Feiern, die beim öffentlichen Gottesdienst Verwendung finden sollen, uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Das gilt auch für Texte, die in Zeitschriften erschienen sind, oder die sonst schon eine kirchliche Druckerlaubnis haben.

Alle derartigen Texte sind uns 4 Wochen vor der abzuhaltenden Feier zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Freiburg i. Br., den 23. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 2. 1935 Nr. 3001.)

### Ablässe für Teilnahme an den Trauermetten.

Durch Dekret der Apostolischen Penitentiaria vom 16. März 1935 hat der Hl. Vater Papst Pius XI. für die Teilnahme an den Trauermetten am Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Charwoche besondere Ablässe verliehen.

Die Gläubigen, welche wenigstens reumütigen Herzens an den genannten drei Tagen den Metten beiwohnen, dabei die Psalmen und Lektionen mitbeten oder das bittere Leiden des Heilandes betrachten oder Gebete verrichten, die sich auf das Leiden des Erlösers beziehen, können an jedem der genannten Tage einen Ablass von zehn Jahren und durch Besuch der Metten an allen drei Tagen einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen.

Die Gläubigen sind von dieser Ablassbewilligung in Kenntnis zu setzen und bei diesem Anlaß zum Besuch der Trauermetten anzueifern.

Freiburg i. Br., den 25. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 2. 1936 Nr. 2939.)

### Heldengedenktag.

Durch Gesetz vom 27. Februar 1934 ist der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiscere) als Heldengedenktag zu feiern. Die kirchliche Feier ist ähnlich wie in früheren Jahren.

Wegen der Beschlagnahme verweisen wir auf unseren Erlass Nr. 813 — Amtsblatt Nr. 5/1936.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 3. 1935 Nr. 235.)

### Feier des Josephsfestes.

Der Herr Regierungspräsident von Sigmaringen hat unterm 28. Februar d. Js. an die Herrn Schulleiter der katholischen öffentlichen und privaten Volksschulen folgende Verfügung erlassen:

Damit den Lehrpersonen und Schülern am Josephstages die Teilnahme am vormittägigen Gottesdienst möglich wird, genehmige ich, daß am 19. März 1936 und in den folgenden Jahren der Unterricht für die Dauer des Gottesdienstes an diesem Tage ausfällt.

Freiburg i. Br., den 3. März 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 28. 2. 1936 Nr. 3215.)

### Fastenopferwoche.

Wir ordnen an, daß die diesjährige Fastenopferwoche in der Zeit vom 22. bis 29. März l. J. in der bisher üblichen Weise in allen Pfarreien und Kuratien durchgeführt wird.

Die Gläubigen sind am Sonntag, den 22. März eindringlich zu ermuntern, in der folgenden Woche im Geiste der hl. Fastenzeit auf manche erlaubte Genüsse und Vergnügungen zu verzichten, um dann am Sonntag, den 29. März ihr Fastenopfer bei der Kirchenkollekte für die Armen und Hilfsbedürftigen abgeben zu können.

Die Erträgnisse der Fastenopferwoche sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postsparkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe, einzusenden. Dort, wo es notwendig ist, kann wie in früheren Jahren die Hälfte der Kollekte für örtliche caritative Zwecke verwendet werden.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 28. 2. 1936 Nr. 3234.)

### Besteuerung der Meßstipendien.

Wegen der Besteuerung der Meßstipendien stehen wir noch in Unterhandlung mit dem Landesfinanzamt Karlsruhe. Nach Abschluß der Verhandlungen wird das Erforderliche bekannt gegeben werden. Falls die Geistlichen von den Finanzämtern zur Steuererklärung aufgefordert werden, wolle hierauf Bezug genommen werden.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 2. 1936 Nr. 3125.)

### Lichtbilderarchiv.

Wir erinnern die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien an die Einlieferung der Photos für das Lichtbilderarchiv gemäß unserm Erlaß vom 23. November 1934 Nr. 17378 (Amtsblatt 1934 S. 295).

Die Lichtbilder sollen nicht kleiner als 9:12 cm und nicht größer als 18:24 cm sein.

Für die Abzüge ist tunlichst glänzendes Papier zu verwenden.

Das Aufziehen der Bilder auf Karton oder andere Unterlagen ist nicht erwünscht.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 2. 1936 Nr. 3168.)

### Diasporapriesterhilfe.

Auf Anregung einzelner Dekanate wird künftighin die Diasporapriesterhilfe unmittelbar vom Gehalt in Abzug gebracht werden, und zwar

für Geistliche in selbständiger Stellung

(Pfarrer, Pfarrverweser, Kuraten usw.) 20 RM jährlich,  
für Hilfsgeistliche 10 RM jährlich.

Die pensionierten Geistlichen, Tischtitulanten und die Neupriester sind von der Abgabe der Diasporahilfe befreit.

Der Abzug erfolgt am Gehalt für den Monat Juli.

Freiburg i. Br., den 26. Februar 1936.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 2. 1936 Nr. 2535.)

### Theatervorführungen durch Kirchengemeinden.

Es herrschten bisher verschiedentlich noch Zweifel darüber, ob die Vorschrift in § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 18. Mai 1934, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Theateraufführungen der für natürliche und juristische Personen des Privatrechts geforderten besonderen Zulassungsurkunde nicht bedürfen, auch auf die Kirchengemeinden Anwendung finden sollte. In dieser Hinsicht ist nunmehr durch folgendes Schreiben des Präsidenten der Reichstheaterkammer vom 6. Februar 1936 — Geschäftszt. B/W 548/36 — Klarheit geschaffen:

„Die Kirchengemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts bedarf zur Veranstaltung von Theateraufführungen keiner Zulassungsurkunde. Ich mache jedoch auf § 1 der zweiten Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 28. Juni 1935 aufmerksam, aus dem hervorgeht, daß für alle Theateraufführungen ein Bühnenleiter zu bestellen ist, wo-

bei es nicht darauf ankommt, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die einzelne katholische Kirchengemeinde darf also gelegentliche Theateraufführungen nur dann veranstalten, wenn sie eine Persönlichkeit als Bühnenleiter bestellt hat, die nach Anhören der zuständigen örtlichen Stelle der Reichstheaterkammer von der unteren Verwaltungsbehörde bestätigt worden ist, vergl. § 4 der zweiten Durchführungsverordnung zum Theatergesetz. Danach sind Anträge auf Bestätigung von Bühnenleitern gelegentlicher Theaterveranstalter spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Aufführung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Kirchengemeinden bedürfen also zur Veranstaltung von Theateraufführungen keiner Zulassungsurkunde. Sie haben jedoch die geltenden Vorschriften über die Bestellung eines Bühnenleiters zu beachten. Danach müssen alle Theaterveranstalter, auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch wenn sie nur gelegentlich Theateraufführungen veranstalten, einen Bühnenleiter bestellen, der von den unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksamt) zugelassen ist. Die Bestellung eines Bühnenleiters ist dann nicht erforderlich, wenn die Aufführungen nicht für den allgemeinen Besuch bestimmt sind, wenn also nicht jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann. In diesem Fall ist auch keine Genehmigungspflicht vorgeschrieben. (Vgl. Erlaß vom 23. November 1935 Nr. 17448 Amtsblatt Nr. 31.)

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 2. 1936 Nr. 2691.)

### Umsatzsteuer bei Ordenschulen und Exerzitienhäuser.

Auf das vom Erzbischöflichen Ordinariat Breslau an den Herrn Reichsminister der Finanzen gerichtete Schreiben betr. Umsatzsteuer bei Ordenschulen und Exerzitienhäusern ist unterm 6. Februar 1936 S 4154 — 54 III Entschließung ergangen, die wir nachstehend zur Kenntnis bringen.

Darnach sind die Orden und Kongregationen hinsichtlich der Ausbildung ihrer Geistlichen von der Umsatzsteuer frei, sofern die Ausbildung derselben von den Orden und Kongregationen unmittelbar ausgeübt wird. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die Beherbergung und Verpflegung der Studierenden. Die Ausbildung beginnt jedoch erst nach Ablegung der Reifeprüfung.

Die von den Orden und Kongregationen unterhaltenen

sonstigen Schulen und Konvikte nehmen an dieser steuerlichen Freistellung nicht teil.

Die Abhaltung der Exerzitienkurse für Geistliche und Laien wird als nichtgewerbliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anerkannt. Die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer an solchen Kursen wird als notwendige Nebenleistung zur Hauptleistung angesehen. Diese Kurse unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer, wenn sie von den Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirche) oder Orden und Kongregationen unmittelbar durchgeführt werden.

Auf Einkahrtage findet diese Befreiung keine Anwendung.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

### Umsatzsteuer bei Ordenschulen und Exerzitienhäusern.

Vorbehaltlich anderer Entscheidung der Rechtsmittelbehörden vertrete ich in den von Ihnen aufgeworfenen Fragen folgende Auffassung:

1. Die Ausbildung der Ordensgeistlichen (Postulat und Noviziat) bei Orden und Kongregationen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dient der Ausübung der öffentlichen Gewalt der Kirche. Die Ausübung der öffentlichen Gewalt erstreckt sich hierbei auch auf die Beherbergung und Verpflegung der Zöglinge. Das Zusammenleben bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Ausbildung. Ich gehe hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Ausbildung zum Ordensgeistlichen erst zu beginnen pflegt, nachdem eine der Abschlußprüfung einer neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Reife erreicht ist.

Bei denjenigen Orden und Kongregationen, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, wäre den Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts gemäß im gleichen Fall die Steuerpflicht gegeben. Ich bin jedoch § 131 AO gemäß damit einverstanden, daß hinsichtlich der Ausbildung der Ordensgeistlichen alle Orden und Kongregationen gleich behandelt werden. Ich habe deshalb veranlaßt, daß Orden und Kongregationen, welche nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzen, insoweit in dem gleichen Umfang wie Orden und Kongregationen, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden.

Voraussetzung für diese Behandlung ist, daß die Ausbildung der Ordensgeistlichen von den Orden oder Kongregationen unmittelbar ausgeübt wird. Bedient sich ein

Orden oder eine Kongregation zur Erfüllung dieser Aufgaben einer Gesellschaft (z. B. einer G. m. b. H.), so ist in jedem Fall die Steuerpflicht dieser Gesellschaft gegeben.

2. In der Unterrichtung von Zöglingen in Schulen von Orden und Kongregationen vermag ich eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit nicht zu erblicken, wenn diese Schulen gleichzeitig Aufgaben von öffentlichen Schulen erfüllen. Nach den von mir getroffenen Feststellungen entsprechen die Missionschulen der Orden und Kongregationen den Gymnasien bei den höheren Schulen. Sie dienen daher nicht ausschließlich der Ausbildung von Geistlichen. Ich halte deshalb die Steuerpflicht für gegeben.

3. Der Auffassung, daß es sich bei der Abhaltung von Exerzitienkursen in der bisher üblichen Form um eine nichtgewerbliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, trete ich bei. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Zusammenlebens bei Exerzitienkursen habe ich auch keine Bedenken, die Unterbringung und Verpflegung als notwendige Nebenleistung zur öffentlich-rechtlichen Hauptleistung anzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich beim Empfänger der Leistung um Geistliche oder Laien handelt. Voraussetzung für diese Beurteilung ist aber auch hier, daß Veranstalter des Kurses eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist. Werden Kurse von Orden oder Kongregationen, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, veranstaltet, so bin ich gemäß § 131 AO einverstanden, daß auch bei ihnen in dem gleichen Umfang wie bei Orden und Kongregationen, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, von der Erhebung der Umsatzsteuer abgesehen wird.

Bedient sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder der gleich zu behandelnde Orden (Kongregation) bei der Abhaltung der Exerzitienkurse einer Gesellschaft (z. B. einer G. m. b. H.), so halte ich die Steuerpflicht für gegeben.

Hinsichtlich der Einkehrstage vermag ich eine gleiche Beurteilung nicht eintreten zu lassen.

Im Auftrage (gez. Unterschrift).

(Ord. 21. 2. 1936 Nr. 2706.)

### Radiumbad Oberschlema.

Erholungssuchende Priester erhalten im Radiumbad Oberschlema freie Kurmittel und freie Kurabgabe. Gefordert wird: Werktags 8 Uhr Zelebration, Sonntags 9 Uhr hl. Messe und kurze Ansprache, evtl. Beicht hören der Kurgäste. Neueingerichtete Kapelle vorhanden. Oberschlema ist insbesondere rheuma-

leidenden Priestern sehr zu empfehlen. Angebote erbittet Katholisches Pfarramt Aue/Sa.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 19. 2. 1936 Nr. 2179.)

### Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchenpfründen.

Die Erhebung und Betreibung der Pfründegefälle ist unter den heutigen Verhältnissen besonders schwierig geworden. Die bisher von den Erhebungsstellen für ihre Arbeit berechnete Vergütung von 2 v. H. kann nicht mehr als angemessene Entschädigung für den persönlichen und sachlichen Aufwand angesehen werden.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat daher mit Erlaß vom 30. Januar 1936 Nr. 1224 genehmigt, daß die Erhebungsgebühr mit Wirkung vom 1. April 1936, d. h. für die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Pfründegefälle, von 2 v. H. auf 3 v. H. erhöht wird. Hinsichtlich der Gebühren für sonstige Geschäftsverrichtungen der Erhebungsstellen (Verpachtungen u. dergl.) verbleibt es bei der bisherigen Regelung (vergl. Bekanntmachung vom 7. Juli 1924 Nr. 8725, Anzeigebblatt 1924 S. 51).

Freiburg i. Br., den 19. Februar 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

### Priester-Exerzitien

im Kloster der Franziskanerinnen Marienheim (Erlenbad), Post Obersaxbach, vom 5. April (Palmsonntag) abends bis 9. April (Gründonnerstag) morgens;  
in der Erzabtei Beuron vom 3. bis 7. August, vom 14. bis 18. und vom 21. bis 25. September, vom 29. September bis 2. Oktober, vom 5. bis 9. Oktober;  
im Exerzitienhaus der Jesuiten „Kottmannshöhe“ vom 20. bis 24. April, vom 22. bis 26. Juni für pensionierte Priester, vom 13. bis 17. Juli, vom 9. bis 13. und 17. bis 26. August (8 Tage), vom 7. bis 11., vom 13. bis 18. (4 Tage) und vom 21. bis 25. September, vom 5. bis 9., vom 12. bis 16. und vom 19. bis 23. Oktober, vom 9. bis 13. und vom 16. bis 20. November; vom 28. Dezember bis 2. Januar 1937 (4 Tage) Religionslehrer höherer Lehranstalten.

### Ernennung von Prosynodalrichtern.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat folgende Her-

ren zu Prosynodalrichtern beim Erzbischöflichen Offizialat Freiburg gemäß can. 386/1574 C. I. C. ernannt:

1. Dr. Theodor M ünck er, Professor der Moraltheologie in Freiburg i. Br.,
2. Dr. Johannes Vinck e, Privatdozent in Freiburg i. Br.,
3. Ambros Spinner, Ordinariats-Assessor in Freiburg i. Br.

### Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Frech auf die Pfarrei S unt- h a u s e n mit Wirkung vom 20. April d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Julius Meister auf die Pfarrei Bräun- l i n g e n mit Wirkung vom 20. April d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

### Päpstliche Auszeichnung.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve vom 23. Oktober 1935 den hochw. Herrn Stadtpfarrer Hermann Martin in Baden-Baden zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Achdorf, decanatus Geisingen.  
 Beuren, decanatus Linzgau.  
 Braeunlingen, decanatus Donaueschingen.  
 Dallau, decanatus Mosbach.  
 Flehingen, decanatus Bretten.  
 Herrenwies, decanatus Buehl  
 Loeffingen, decanatus Neustadt.  
 Sandweier, decanatus Rastatt.  
 Schweningen, decanatus Messkirch.  
 Struempfelbrunn, decanatus Mosbach.  
 Urberg, decanatus Waldshut.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Reiselfingen, decanatus Neustadt.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Volkertshausen, decanatus Engen.

Patronus: Comes Douglas in castello Langenstein prope Eigeltingen, cui libelli intra 14 dies proponendi sunt.

### Kammerer- und Definitoren-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Georg Bernhard Bözinger in Rosenberg zum Kammerer und des Pfarrers Eduard Schottmüller in Adelsheim zum Definitor des Kapitels Buchen wurde kirchenbrigteilich bestätigt.

### Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

12. Jan.: Ernst Frion, Pfarrer von Ettlingenweier, auf die Pfarrei Gündlingen.
8. Febr.: Franz Stemmer, Präbendevertweser in Freiburg i. Br., auf die 5. Dompräbende daselbst.
8. " Dr. Karl Winter, Präbendevertweser in Freiburg i. Br., auf die 6. Dompräbende daselbst.
23. " Alfred Heinzler, Kaplaneivertweser in Bingen, auf die Pfarrei Juneringen.
23. " Leo Rager, Kaplaneivertweser in Ostrach, auf die Pfarrei Feldhausen.

### Versehungen.

20. Febr.: Johann Duffner, Vikar in Neuhausen, i. g. E. nach Burladingen.
20. " Johann Adam Kraus, Vikar in Burladingen, als Kaplaneivertweser nach Bingen, Def. Sigmaringen.
20. " Hermann Joseph Lutz, Vikar in Glottental, i. g. E. nach Neuhausen bei Bilingen.
21. " Karl Baur, Vikar in Reuchen, i. g. E. nach Bruchsal, St. Paul.

### Sterbfall.

22. Febr.: Johann Michael Geiger, resign. Pfarrer von Rippenhausen, † in Tauberbischofsheim.

R. I. P.

